



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

4 StR 57/11

vom
24. Mai 2011
in der Strafsache
gegen

wegen versuchten Totschlags

Der 4. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 24. Mai 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Stralsund vom 21. September 2010 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Ergänzend zur Antragsschrift des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Nach den rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen kommt ein strafbefreiender Rücktritt nicht in Betracht. Danach hat der Beschwerdeführer zunächst versucht, weiter auf den Nebenkläger einzustechen. Anschließend richtete er das Messer gegen die umstehenden Personen, um diese auf Abstand zu halten und ließ es erst fallen, nachdem er massiv geschlagen worden war.

Eine freiwillige Aufgabe der weiteren Ausführung der Tat gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB liegt unter diesen Umständen fern.

Ernemann

RiBGH Dr. Franke ist
erkrankt und daher gehindert
zu unterschreiben.

Mutzbauer

Ernemann

Bender

Quentin